

## Allgemeine Weisungen für das Lagerhaus Wilera

### 1. Allgemeines & Vertragliches

1. Wird der Vertrag auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Verband, einen Verein oder eine andere Organisation ausgestellt, handelt der Unterzeichnende als bevollmächtigte Person der entsprechenden Institution.
2. Der Vertrag wird mit Bezahlung der Akontozahlung rechtsgültig.
3. Die Vermieterin verpflichtet sich, die Mieter durch Übergabe dieser Allgemeinen Weisungen umfassend zu informieren.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, nachweisbare Preissteigerungen (z.B. Kurtaxe oder Energie) zwischen Vertragsabschluss und Aufenthalt entsprechend anzupassen.
5. Wird die Abrechnung durch fehlende Angaben (z.B. Teilnehmerzahlen oder Zählerstände) erschwert, gelten die Angaben der Hausverwaltung bzw. der Vermieterin.
6. Die Verwaltung (Immobilien Sportbahnen Bellwald AG) bzw. die beauftragte Hausverwaltung strebt grundsätzlich eine Vollbelegung an. Ist diese nicht gegeben, behält sich die Vermieterin vor, die zugänglichen Räumlichkeiten dem effektiven Bedarf anzupassen.
7. Die Mindestbelegung beträgt 20 Personen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl erfolgt die Abrechnung auf Basis der Mindestbelegung von 20 Personen.

---

### 2. Meldepflichten & Organisation

1. Jeder Mieter hat mindestens **10 Tage vor Mietbeginn** der Hausverwaltung folgende Angaben zu melden:
  - Name und Telefonnummer des Reise- bzw. Lagerleiters sowie des Stellvertreters
  - Anzahl Erwachsene (ab 16 Jahren)
  - Anzahl Kinder (ab 6 Jahren)
  - Anzahl Kleinkinder (4–6 Jahre)

Diese Angaben sind insbesondere für die Abrechnung der Kurtaxen erforderlich. Änderungen sind bei der Übergabe mitzuteilen.

2. Bei Ankunft und Abreise erfolgt gemeinsam mit der Hausverwaltung ein Rundgang (**Bitte genügend Zeit einplanen**). Allfällige Mängel werden in einem Übernahme- bzw. Abnahmeprotokoll festgehalten.
3. Die Reise- bzw. Lagerleitung trägt die Gesamtverantwortung für Organisation, Einhaltung der Weisungen sowie das Verhalten der Teilnehmer.

4. Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust werden die entsprechenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 

### 3. Haftung & Versicherungen

1. Der Mieter bzw. die Lagerleitung ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen (z.B. Haftpflicht- und Unfallversicherung) auf eigene Kosten abzuschliessen.
2. Mit Ausnahme der Werkhaftung gemäss OR lehnt die Vermieterin sämtliche Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung des Lagerhauses ab.
3. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen – auch für Schäden durch Teilnehmer oder Untermieter.

Bei Schäden sind festzuhalten:

- Gegenstand der Beschädigung
- Art der Beschädigung
- Kosten der Reparatur
- Name des Verursachers

Versicherungsansprüche und Regressforderungen sind durch den Mieter selbst zu regeln.

---

### 4. Nutzung & Infrastruktur

1. Die maximale Belegung beträgt 76 Personen (inkl. Leiter).
  2. Haustiere sind aus Gründen der Hygiene und Rücksichtnahme nicht erlaubt. Ausnahmen (z.B. Blindenhunde) bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Hausverwaltung.
  3. Eine Hausapotheke ist nicht vorhanden und muss durch die Lagerleitung selbst mitgebracht werden.
  4. Pro Bett (7-Zonen-Matratzen seit 2022) stehen ein Kissen und eine Wolldecke zur Verfügung. Schlafsack und Leintuch werden empfohlen.
  5. Kopfkissenanzüge werden zu Lagerbeginn bereitgestellt. Das Beziehen erfolgt durch die Teilnehmer.
- 

### 5. Küche & Verpflegung

1. Es wird vorausgesetzt, dass der Mieter über eine geeignete Küchenmannschaft verfügt. Diese muss in der Lage sein, die vorhandenen Geräte fachgerecht zu bedienen.
2. Geräte dürfen nicht durch Kinder bedient werden.
3. Die Vorschriften der Lebensmittelhygiene sind strikt einzuhalten. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht in der Küche eingesetzt werden.
4. Sämtliche Geräte und Einrichtungen (inkl. Kühl- und Tiefkühlgeräte) sind vor Abreise fachgerecht zu reinigen.

5. Es sind ausschliesslich geeignete Reinigungsmittel zu verwenden. Der Backofen darf nur mit zugelassenen Spezialreinigern gereinigt werden.
  6. Der Küchenboden ist täglich mit fettlösenden Mitteln zu reinigen.
  7. Küchen- und Handtücher sowie Toilettenpapier sind durch die Mieter selbst mitzubringen.
- 

## 6. Reinigung & Abfallentsorgung

1. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch den Mieter.
  2. Die Hausverwaltung bestätigt den ordnungsgemässen Zustand im Abnahmeprotokoll.
  3. Zusätzliche Reinigungen werden bei Bedarf angeordnet und separat verrechnet (Fr. 67.05/Std.).
  4. Alle Räume sind – sofern nicht anders vereinbart – nass aufzunehmen und gereinigt zu übergeben.
  5. Sämtliche Abfälle (inkl. Packmaterial) sind in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken zu entsorgen (Beschaffung durch den Mieter).
  6. Die Entsorgung erfolgt an den offiziellen Sammelstellen der Gemeinde Bellwald gemäss deren Vorgaben.
  7. Kühlschrank und Tiefkühler sind leer zu übergeben (nicht ausschalten).
- 

## 7. Hausordnung & Verhalten

1. Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen werden verrechnet.
2. Das Umstellen des Mobiliars ist untersagt.
3. Das Lagerhaus sowie die gesamte Infrastruktur sind sorgfältig und zweckgemäss zu nutzen. Den Anweisungen der Hausverwaltung ist Folge zu leisten.
4. Umgebung und Feuerstelle sind sauber zu halten (Umweltschutz).
5. Am Baumbestand ist Folgendes untersagt:
  - Äste absägen oder abbrechen
  - Beschädigung der BaumrindeVerstösse werden zur Anzeige gebracht.
6. Im gesamten Lagerhaus gilt Rauch- und Feuerverbot.
7. Feuerlöscher Standorte sind der Lagerleitung bekannt.
8. Wände, Türen und Mobiliar dürfen nicht beschriftet oder beschädigt werden. Anschlagbretter stehen zur Verfügung. Bei Zuwiderhandlung wird mindestens CHF 100.– oder der effektive Aufwand verrechnet.
9. Heizkörper dürfen nicht als Trocknungs-, Ablage- oder Sitzflächen genutzt werden.

10. Es dürfen keine festen Gegenstände in Toiletten entsorgt werden.
  11. Essen und Trinken in den Schlafräumen ist untersagt.
  12. Schlafräume sind ordentlich zu halten.
  13. Mit Wander- und Skischuhen darf nur der Eingang im Untergeschoss benutzt werden.
  14. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe. Die Ruhezeiten der Gemeinde sowie die Nachbarschaft sind zu respektieren.
  15. Parkplätze: Es sind ausschliesslich die Parkplätze Nr. 43–45 kostenlos zu benutzen.
- 

## 8. Sicherheit & Technik

1. Die Lagerleitung ist verantwortlich für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften.
  2. Bei Brandalarm ist das Gebäude sofort zu verlassen.
  3. Mutwillige Auslösung der Brandmeldeanlage wird vollumfänglich verrechnet.
  4. Notleuchten dürfen nur im Ernstfall verwendet werden.
  5. Türen sind nachts sowie bei Abwesenheit geschlossen zu halten.
  6. Schuhe und Kleidung sind nur in dafür vorgesehenen Bereichen zu reinigen.
- 

## 9. Energie & Haustechnik

1. Die Einstellung der Raumtemperatur erfolgt ausschliesslich durch die Lagerleitung.
  2. Bei Abreise sind die Speicheröfen auf 15° einzustellen und Elektroöfen auszuschalten.
  3. Änderungen der Wassertemperatur dürfen nur durch die Hausverwaltung erfolgen.
- 

## 10. Kontrollen & Zutritt

1. Die Eigentümerin, die ISB Immobilien Sportbahnen Bellwald AG sowie die Hausverwaltung sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.
  2. Für notwendige Reparaturen ist der Zutritt zu gewährleisten.
- 

## 11. Spiel- & Aufenthaltsräume

1. Die Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln.
  2. Es dürfen keine Gegenstände in Billard- oder Tischfussballtische gesteckt werden.
- 

## 12. Schlussbestimmungen

1. Bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen sind die Bestimmungen der Immobilien Sportbahnen Bellwald AG massgebend.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Weisungen sowie des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Weisungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Immobilien Sportbahnen Bellwald AG.
5. Mit Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Mieter, die Allgemeinen Weisungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

---

Bellwald, 09.04.2026

Immobilien Sportbahnen Bellwald AG